

**VEREIN FÜR  
JUGENDHILFE E.V.  
BAMBERG**

**Jahresbericht 2002**

# Der Verein für Jugendhilfe e.V.

Der Verein für Jugendhilfe e.V. Bamberg besteht seit 1984.  
Er ist gemeinnützig und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

## Adresse

Luitpoldstraße 55  
96052 Bamberg

Telefon 0951 / 27984  
Fax 0951 / 2080828  
info@jugendhilfe-bamberg.de  
www.jugendhilfe-bamberg.de

## Bürozeiten

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 bis 19.00 Uhr und nach Vereinbarung

**Offener Treff** Donnerstag 18.00 bis 21.00 Uhr  
(Beratungs- und Freizeitangebot)

## Vereinsvorstand

Erster Vorsitzender Prof. Dr. Hans-Peter Frey (Universität Bamberg)  
Zweite Vorsitzende Besaret Penzkofer (Sozialberaterin)  
Schriftführer Reiner Dietz (Dipl.-Päd., Psychotherapeut)  
Kassenwart Helmut Eichfeld (Direktor der Landeszentralbank i.R.)

## Hauptamtliche Mitarbeiter

Dipl. Soz.-Päd. (FH) Wolfgang Maier  
Dipl. Soz.-Päd. (FH) Jana Krenz

## Jahrespraktikantin

Petra Pöhlmann Universität Bamberg, FB Soziale Arbeit

## Honorarkräfte

Helga Buchdrucker (Buchführung)

# Inhalt

Rückblick .....	4
Unser Leistungsangebot .....	5
Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz .....	6
• Sozialer Trainingskurs .....	6
• Betreuungsweisung .....	10
• Täter-Opfer-Ausgleichs-Verfahren .....	13
• Gesprächsweisung .....	17
Präventionsarbeit .....	18
• Beratungsangebote für Jugendliche, Heranwachsende und Eltern ...	18
• Offener Treff .....	18
• Präventionsveranstaltungen .....	18
Konzeptentwicklung .....	19
Erfahrungsaustausch mit Justiz, Jugendamt und Polizei .....	20
Qualitätssicherung und Gremienarbeit .....	21
Statistik .....	22

# Rückblick

Der vorliegende Bericht dokumentiert ein arbeitsreiches Jahr 2002. Noch nie hatten die Fachkräfte des Vereins für Jugendhilfe Bamberg eine so hohe Zahl an Zuweisungen durch die Justiz zu bearbeiten. Für genau hundert Jugendliche/Heranwachsende wurden Maßnahmen durchgeführt, fünfzehn mehr als im Vorjahr. Dieser Anstieg geht auf die erfreuliche Entwicklung beim Täter-Opfer-Ausgleich zurück: Dort verdreifachte sich die Anzahl der Verfahren gegenüber dem Vorjahr. Dies ist nicht nur ein Beleg für die hohe Akzeptanz dieses Instruments seitens der Justiz. Es ist auch ein Zeichen des Vertrauens in die solide Umsetzung der Maßnahme durch die Fachkräfte des VfJ. Die Zuweisungen zum Sozialen Trainingskurs sind leicht zurück gegangen. Es kamen aber, wie in den Jahren zuvor, wieder drei Kurse zustande. Die Betreuungsweisungen blieben auf konstant stabilem Niveau die dritte Säule in unserem Leistungsangebot. Der Verein leistet auch einen Beitrag zu aktuellen Problemstellungen. So entstand das Konzept zur sozialen Gruppenarbeit mit strafunmündigen Kindern aus einer konkreten Anfrage des Jugendamtes.

Die hier skizzierten und nachfolgend detailliert beschriebenen Leistungen wurden im wesentlichen von zwei hauptamtlichen Fachkräften erbracht. Ohne Mithilfe durch eine Jahrespraktikantin und den gezielten Einsatz ausgebildeter Honorarkräfte für zusätzlich notwendige Aufgaben in den Sozialen Trainingskursen wäre das nicht zu schaffen. Deshalb gilt ihnen allen unser besonderer Dank für ihre kompetente und stets zuverlässige Arbeit.

Als freier Träger der Jugendhilfe übernimmt der VfJ gesetzliche Aufgaben. Nur ein Teil der Personalkosten ist durch Zuschüsse von Stadt und Landkreis abgedeckt. Sie bilden das finanzielle Rückgrat, und deshalb sind wir sehr froh für die zuverlässige Unterstützung von dieser Seite. In Zeiten knapper öffentlicher Haushalte ist das nicht selbstverständlich. Sämtliche Sachkosten und einen erheblicher Teil zusätzlicher Personalkosten muss der Verein aufbringen, und dafür ist er unbedingt auf die Justiz angewiesen. Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Damen und Herren, die in ihrem jeweiligen Amt bei Gericht unsere Arbeit durch Zuweisung von Bußgelder unterstützt haben. Ohne diese Gelder hätten wir unsere Aufgaben nicht erfüllen können.

Bamberg, im Februar 2003

Prof. Dr. Hans-Peter Frey  
- 1. Vorsitzender-

# Unser Leistungsangebot

## **Wir organisieren und führen sozialpädagogische Maßnahmen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende durch**

- Soziale Trainingskurse
- Betreuungsweisungen
- Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren
- Gesprächsweisungen

## **Wir bieten präventive Maßnahmen für Jugendliche mit besonderer krimineller Gefährdung an**

- Beratungsangebote für Jugendliche und Heranwachsende
- Elternberatung
- Informationsveranstaltungen in Schulen
- Neue Präventionsprojekte

## **Wir arbeiten mit Jugendämtern und Justiz zusammen**

Als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) nimmt der VfJ Aufgaben des Jugendamtes, vor allem der Jugendgerichtshilfe, wahr. Weisungen und Vorschläge der Justiz nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) sind die wesentlichen Zuweisungsgründe für Maßnahmen des VfJ. Die enge Zusammenarbeit mit Gericht und Staatsanwaltschaft gehört zu unseren selbstverständlichen Arbeitsprinzipien.

## **Wir richten uns nach Qualitätsstandards**

Die fachliche Gestaltung der Maßnahmen/Leistungen richtet sich nach der von der "Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ)" entwickelten Standards für „Neue ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)“ und nach den Richtlinien des "DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik".

# Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz

## SOZIALER TRAININGSKURS (STK)

### Rechtsgrundlage

Der Soziale Trainingskurs nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG wird als ambulante Hilfeform in Anlehnung an die sozialpädagogische Gruppenarbeit angeboten. Die Teilnahme kann den Jugendlichen / Heranwachsenden auf Vorschlag der Jugendgerichtshilfe durch ein jugendrichterliches Urteil als Weisung auferlegt oder im Rahmen der Diversion ohne gerichtliche Entscheidung vom Jugendamt als Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige gewährt werden.

Der STK kann auch als eine Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, insbesondere dem Jugendarrest, oder als Bewährungsauflage angeregt werden.

### Rahmen/ Struktur

Der STK ist als geschlossene Gruppe konzipiert. Ein Kurs besteht aus

- Vorgespräch(en)
- acht oder zehn wöchentlichen Gruppenabenden ("Trainingseinheiten")
- einem Wochenende in einem Selbstversorgerhaus oder zwei Ganztagsveranstaltungen (Samstage)
- Nachgespräch(en) sowie Einzelkontakten und Elterngesprächen nach Bedarf
- dem Angebot zur Nachbetreuung nach Ende der Maßnahme.

### Zielgruppe

Der STK ist konzipiert für Jugendliche und Heranwachsende mit wiederholt gravierenden Straftaten, in deren Entwicklungsgeschichte Faktoren wie Gewalt, Kontakt- bzw. Kommunikationsschwierigkeiten und Probleme in Schule, Arbeit, Familie, Freizeit ausgemacht werden konnten.

Die Teilnehmer sollen in einem solchen Maße über soziale Kompetenzen und / oder familiäre Beziehungen verfügen, dass keine stationäre Hilfe zur Erziehung oder eine Therapie außerhalb der Herkunftsfamilie nötig ist.

Der STK ist nicht geeignet für Personen, die massiv suchtmittelabhängig sind oder so erhebliche psychische oder psychotische Verhaltensweisen oder geistige Behinderungen haben, dass eine therapeutische Behandlung geboten erscheint.

### **Kursziele**

- Stärkung der sozialen Kompetenz und Gruppenfähigkeit
- Erweiterung des Selbsthilfepotentials
- Steigerung von Verantwortungsbewusstsein, Selbstverantwortung und Planungsfähigkeit
- Erwerb gewaltfreier Konfliktlösungsmöglichkeiten
- Soziale und berufliche Integration
- Ablösung von der Familie und Verselbständigung
- Befriedigende Beziehung in Familie und Partnerschaft
- Lebensperspektive und Zukunftsplanung
- Befähigung, Hilfemöglichkeiten von Ämtern und Behörden in Anspruch zu nehmen
- Wirtschaftlich sinnvoller Umgang mit Geld
- Besuch von Schul- bzw. Ausbildungs- und Arbeitsstätten
- Strukturierte Freizeitgestaltung
- Gelingende Alltagsbewältigung
- Vermeidung freiheitsentziehender Rechtsfolgen

### **Methode**

Die zentrale Methode innerhalb des STK ist die sozialpädagogische Gruppenarbeit. Das Programm besteht aus problemanalysierenden, -mindernden und -lösenden Elementen. Es ist sowohl gesprächs- und themenzentriert, als auch handlungs- und erlebnispädagogisch orientiert.

Die Kursziele werden über ein breites Spektrum an Themen und Aktivitäten angesteuert.

### **Förderung der Persönlichkeitsentwicklung**

- Auseinandersetzung mit Menschen und Situationen in gruppendynamischen Prozessen (Gruppenaktivitäten, Rollenspiele, Übungen etc.)
- Auseinandersetzung mit Werten und Normen (Gruppendiskussionen, Normverdeutlichungen, Wissensvermittlung etc.)
- Steigerung von Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft (Übernahme von Aufgaben für die Gruppe, Erlebnispädagogik etc.)
- Erkennen und Fördern eigener Fähigkeiten und Fertigkeiten (Gruppengespräche, Gruppenaufgaben, Erlebnispädagogik, Vermittlung von Erfolgserlebnissen etc.)
- Tataufarbeitung, Deliktbearbeitung (Gruppengespräche, Medien etc.)
- Steigerung der Frustrationstoleranz (Spiele, handwerkliche Arbeiten etc.)
- Erlernen adäquater Konfliktlösungen (kontrollierte Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen, Gruppendynamik, Rollenspiele, Wissensvermittlung)
- Entwicklung von Zukunftsplänen (Medien, Gruppengespräche, Einzelgespräche etc.)
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit, Stärkung des Selbstwertgefühls (Übernahme von Aufgaben für die Gruppe, Feedback, Einzelgespräche)

### **Förderung der Verselbständigung und Alltagsbewältigung**

- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten, wie Umgang mit Geld, Kochen, handwerkliche Tätigkeiten, Einkaufen (Spiele, Erlebnispädagogik, Gruppenaktivitäten außerhalb der Einrichtung, gemeinsam verbrachtes Wochenende etc.)
- Erschließung von Ressourcen zur Alltagsbewältigung (Umgang mit Ämtern, Antragstellung, Wissensvermittlung, Einzelgespräche)
- Erörterung von Lebensplanentwürfen (Einzelgespräche, Gruppendiskussionen, Medien)

### **Förderung der Freizeitgestaltung**

- Planung, Durchführung und Reflexion von Freizeitaktivitäten (Erlebnispädagogik, Gruppendiskussionen, Reflexion des eigenen Freizeitverhaltens etc.)
- Besuch von Freizeit- und Kultureinrichtungen (Sportveranstaltungen, Museen, kulturelle Highlights, Wissensvermittlung über Freizeit- und Jugendeinrichtungen)

### **Förderung der schulischen und beruflichen Entwicklung**

- Bewerbungstraining (Rollenspiele, Wissensvermittlung, Erstellung von Bewerbungsunterlagen etc.)
- Erfahrungsaustausch bezüglich Berufserfahrungen (Gruppengespräche)
- Entwicklung und Planung schulischer und beruflicher Perspektiven (Medien, Gruppengespräche, Einzelgespräche, Wissensvermittlung )

### **Statistik**

Im Jahr 2002 wurde insgesamt 29 Jugendlichen/Heranwachsenden die Weisung erteilt, an einem Sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Wie 2001 führten wir auch im vergangenen Jahr drei Kurse durch. Alle diese Kurse folgten dabei dem Modell mit zehn Gruppenabenden und zwei Ganztagsveranstaltungen am Samstag. Das Verhältnis der Zuweisungen aus der Stadt und dem Landkreis gestaltet sich ähnlich wie in den Vorjahren. Es nahmen insgesamt 23 Jugendliche/Heranwachsende aus der Stadt teil und nur 6 Jugendliche/ Heranwachsende aus dem Landkreis (2001: 34 Stadt, 11 Landkreis). Von den 29 Teilnehmern waren 27 männlich und wiederum nur zwei weiblich.

Auch 2002 hatte ein Großteil der Zugewiesenen die Volljährigkeit bereits erreicht. So waren insgesamt 19 heranwachsende und zehn jugendliche Teilnehmer zu verzeichnen. (2001: 15 Jugendliche/30 Heranwachsende). Erfreulich gestiegen ist die Zahl derjenigen, die den Sozialen Trainingskurs bei uns vollständig abgeschlossen haben. So konnten wir feststellen, dass 19 der zugewiesenen 29 Teilnehmer die Weisung regulär absolvierten (2001: 19 Abschlüsse bei 45 zugewiesenen Teilnehmern).

Von den verbleibenden 10 Teilnehmern wurden drei kurz nach Beginn der Maßnahme aufgrund neuer Delikte inhaftiert (Bewährungswiderruf, U-Haft), und nur die erfreuliche Anzahl von drei (!) Teilnehmern mussten auf Grund von Fehlzeiten aus dem Kurs ausgeschlossen werden. (Bei den verbleibenden vier Teilnehmern verhinderten die Arbeitszeiten [Schichtarbeit], die Teilnehmerkonstellation oder eine zeitgleich stattfindende Entgiftung die Teilnahme.)

## **BETREUUNGSWEISUNG (BW)**

### **Rechtsgrundlage**

Die Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG und §§ 30, 35, 41 KJHG ist eine auf Einzelfallhilfe ausgerichtete Maßnahme. Die Weisung kann den Jugendlichen/Heranwachsenden auf Vorschlag der Jugendgerichtshilfe durch ein jugendrichterliches Urteil als Weisung auferlegt werden oder im Rahmen der Diversion ohne gerichtliche Entscheidung vom Jugendamt als Hilfe zur Erziehung bzw. für junge Volljährige gewährt werden. Die BW kann auch als eine Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, insbesondere dem Jugendarrest, angeregt werden.

### **Zielgruppe**

Die Betreuungsweisung ist als Hilfe zur Erziehung besonders geeignet für Jugendliche/Heranwachsende, deren aktuelle Lebenslage die intensive Unterstützung durch einen Betreuungshelfer über einen längeren Zeitraum hinweg als notwendig erscheinen lässt. Indikationen hierfür sind multikausale Problemlagen sowohl finanzieller / ökonomischer als auch psychischer/emotionaler Art wie Kontakt- und Kommunikationsstörungen, Schul- und Arbeitsprobleme, Überschuldungssituationen, Konfliktsituationen im Elternhaus oder Partnerschaft, gravierende Straftaten, Suchtproblematik etc. Die BW ist allerdings ungeeignet für Jugendliche/ Heranwachsende, die so erhebliche psychische oder psychotische Störungen oder geistige Behinderungen aufweisen, dass eine therapeutische Behandlung geboten erscheint.

## **Rahmen/Struktur**

Die Dauer der Maßnahme ist auf einen längeren Zeitraum angelegt und beträgt sechs bis zwölf Monate. Die Termine finden im Durchschnitt einmal wöchentlich statt. Die Terminvergabe erfolgt dabei von der Dauer und der zeitlichen Lage her flexibel, um sie den aktuellen Gegebenheiten der Betreffenden anzupassen. Die Gesprächstermine finden in der Regel in den Beratungsräumen des Vereins für Jugendhilfe e.V. statt, können aber bei Bedarf auch im Umfeld des Jugendlichen/Heranwachsenden jeweils vor Ort durchgeführt werden. Im Krisenfall, oder wenn es die Lebenslage erfordert, kann die Terminfrequenz erhöht werden.

Nach den Mindeststandards der „Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) wird der wöchentliche Zeiteinsatz für einen zu Betreuenden inklusive aller zu erledigenden Tätigkeiten durchschnittlich mit drei Stunden veranschlagt. Bei Bedarf und / oder auf Wunsch werden auch die Erziehungsberechtigten und andere dem Jugendlichen / Heranwachsenden nahestehende Personen in den Betreuungsprozess mit eingebunden.

## **Ziele**

Die Hilfestellungen sollen die Jugendlichen/Heranwachsenden bei der Bewältigung ihrer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie zu einer selbständigen Gestaltung ihres Lebens befähigen. Die Hilfe kann folgende Inhalte annehmen:

- Aufarbeitung belastender Ereignisse, die das gegenwärtige Handeln prägen
- Konfliktbewältigung, v.a. mit Arbeitgebern, Lehrern, Eltern, Freunden, und der Erwerb gewaltfreier und konstruktiver Konfliktlösungsmöglichkeiten
- Unterstützung bei Arbeits- und Wohnungssuche, sozialer und beruflicher Integration
- Schuldenregulierung und das Erlernen eines wirtschaftlich sinnvollen Umgangs mit Geld

- Unterstützung bei vorhandener Suchtproblematik
- Schriftverkehr und Ämtergänge sowie die Befähigung, dies zukünftig selbst durchzuführen (Erweiterung des Selbsthilfepotentials)
- eine gelingende Alltagsbewältigung und der befriedigende Aufbau von Beziehungen
- Unterstützung bei der Formulierung und Gestaltung der Zukunftsplanung
- Vermeidung freiheitsentziehender Rechtsfolgen

### **Methode**

Die zentrale Methode der BW ist die klassische sozialpädagogische Einzelfallhilfe. Dementsprechend gestaltet sich das Vorgehen einerseits themenzentriert-gesprächsorientiert andererseits aber auch handlungsorientiert. Oberstes Postulat ist die Befähigung zur Selbsthilfe. Der Ansatz ist lösungsorientiert. Die inhaltlichen Themen werden ausgehend von der aktuellen Lebenssituation des zu Betreuenden und den vorhanden Bedürfnissen/Interessen gewählt. Teil der pädagogischen Arbeit ist ebenfalls die Aufarbeitung und Auseinandersetzung mit den begangenen Delikten, mit dem Ziel der Legalbewährung und Integration des Jugendlichen / Heranwachsenden in die Gesellschaft.

### **Statistik**

Insgesamt wurden 23 Jugendliche/Heranwachsende zur Betreuung zugewiesen (Vorjahr: 24). Von den Zugewiesenen waren 13 jugendlich (2001: 13) und zehn heranwachsend (2001: 11). Vier der Betreuten waren weiblich (diese waren alle unter 18 Jahren und kamen aus der Stadt; 2001: 1). Die Stadt-Landkreis-Verteilung verschiebt sich mit 14 zu 9 (Vorjahr: 13:11) wieder etwas zu Gunsten der Stadt. 9 Betreuungen wurden noch im gleichen Jahr abgeschlossen (Vorjahr: 13), vierzehn werden 2003 noch weiterbetreut werden (Vorjahr: 11). Der relativ große Überhang ins Jahr 2003 ergibt sich aus dem Umstand, dass wir bis Mitte des Jahres 2002 nur eine geringe Zahl von neu zugewiesenen Betreuungen verzeichnen konnten und sich erst im letzten Drittel des Jahres die Zuweisungsrate wieder erhöhte.

## **TÄTER-OPFER-AUSGLEICH (TOA)**

### **Rechtsgrundlage**

Die Zuweisung erfolgt zumeist über eine informelle Verfahrensregelung (Diversion) nach § 45, Abs. 2 und 47, Abs. 2 JGG auf Vorschlag der Jugendstaatsanwaltschaft im Vorfeld eines ordentlichen Hauptverfahrens. Möglich ist auch der Weg einer richterlichen Weisung nach § 10, Abs. 1. Nr. 7 JGG.

### **Zielgruppe**

Der TOA bezieht sowohl den Straftäter als auch die Opfer mit ein. Er ist für Jugendliche/Heranwachsende geeignet, die eine Bereitschaft zur Mitwirkung an dem Verfahren signalisieren. Voraussetzung ist ein klar ermittelter Sachverhalt und das Einräumen einer schädigenden Handlung durch den Beschuldigten. Eine weitere Voraussetzung ist die grundsätzliche Bereitschaft des Opfers / der Opfer zur Teilnahme an einem Ausgleichsverfahren. Die Straftatbestände müssen von beiden Seiten erlebt worden sein, wie es z. B. bei Körperverletzung, Sachbeschädigung, Raub, räuberischer Erpressung, Nötigung, Bedrohung, Diebstahl und bestimmten Betrugsdelikten typisch ist. Grundsätzlich gilt: Die Fälle müssen klar und überschaubar sein. Extremfälle sind ausgeschlossen. Die Obergrenze für die Durchführbarkeit muss an der Opferperspektive festgemacht werden. Dies gilt insbesondere bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

### **Rahmen /Struktur**

Ein TOA stellt den Versuch einer außergerichtlichen Schlichtung auf freiwilliger Basis dar. Der TOA soll es den Beteiligten ermöglichen, unter professioneller Moderation eines oder mehrerer Konfliktschlichter eine Klärung des bestehenden oder durch die Straftat entstandenen zwischenmenschlichen Konfliktes und eine faire, rechtsverbindliche Einigung über die Schadenswiedergutmachungsleistungen zu erreichen. Ziel ist eine in jeder Beziehung befriedigende Entschädigung des Opfers (ideell und / oder materiell) für die Folgen des durch den Täter begangenen Unrechts.

Ein erfolgreicher TOA setzt klare Strukturen voraus :

- I Kontaktaufnahme mit den Beteiligten
- II Getrennte Vorgespräche zur Klärung der Teilnahmebereitschaft
- III Durchführung der Schlichtungsgespräche
  - Aufarbeitung des Konfliktes und Einigung über Tathergang
  - Konfrontation des Täters mit den Folgen der Tat für das Opfer
  - Gelegenheit schaffen zur Verarbeitung des Tatgeschehens durch das Opfer
  - Bearbeitung von Aggressionen, Rachegefühlen und Ängsten
  - Darstellung und Bearbeitung der Beweggründe des Täters
  - Gemeinsame Suche nach Möglichkeiten des Ausgleichs durch materiellen und immaterielle Wiedergutmachung
  - Klärung zivilrechtlicher Ansprüche/Forderungen und der Modalitäten ihrer Erfüllung
  - Entschuldigung
- IV Feststellung und Festlegung des Ergebnisses
- V Überwachung und Hilfe bei der materiellen Wiedergutmachung
- VI Abschlussbericht an die Justiz

## **Ziele**

Ziele des TOA sind :

- den Konflikt, der in der Straftat zum Ausdruck kam, an die Betroffenen zurückzugeben, indem mit Hilfe des Vermittlers eine von allen akzeptierte und mitgetragene Regelung gefunden wird
- eine Aussöhnung sowie die außergerichtliche Aushandlung einer materiellen und ideellen Schadenswiedergutmachung
- eine Entlastung der Jugendgerichte und der zivilrechtlichen Instanzen
- die Wiederherstellung des Rechtsfriedens.

## **Methode**

Ein TOA verknüpft den Aspekt der Konfliktschlichtung mit dem Aspekt der Schadenswiedergutmachung und grenzt sich damit von den zivilrechtlichen Möglichkeiten einer rein materiellen Schadenswiedergutmachung deutlich ab. Schadenswiedergutmachung bezieht ihren Sinn aus der Bereitschaft beider Parteien, den Weg zur Aussöhnung zumindest zu beschreiten, und nicht aus gerichtlich durchsetzbaren Ansprüchen.

Der methodische Weg, die psychosoziale Situation des Opfers mit der des Täters in Berührung zu bringen, wird als „Mediation“ bezeichnet. Mediation erfordert den hochsensiblen Umgang mit Ängsten, die glaubwürdige Balance zwischen Opfer- und Täterperspektive und den sicheren diagnostischen Blick für das, was aus der Interaktion zwischen Opfer und Täter an Aussöhnungspotential herauslesbar ist. Mediation erfordert spezifische Kompetenzen, die über eine Zusatzqualifikation als „Mediator/in“ erworben werden sollten. Die Mitarbeiter des VfJ verfügen über diese Zusatzqualifikation. Der TOA erfolgt nach den Richtlinien des "DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik".

Um temporär mittellosen Tätern die materielle Wiedergutmachung zu ermöglichen hat der VfJ einen "Schadens- Ausgleichs-Fond" eingerichtet, aus dem ein zinsloses Darlehen gewährt werden kann. Das Darlehen wird nach einem Ratenplan zurück gezahlt.

## **Statistik**

Im Jahr 2002 wurden 31 Verfahren zum Schlichtungsversuch zugewiesen (Vorjahr: 10). Der Täter-Opfer-Ausgleich entwickelte sich damit zu einem stark vertretenen Arbeitsbereich, eine Entwicklung, die aufgrund der Effektivität der Maßnahme von Seiten der Mitarbeiter begrüßt wird. Auch zu Beginn des Jahres 2003 hält dieser Trend mit bereits vier zugewiesenen Verfahren bis Ende Januar an.

Von den 31 Verfahren wurden 28 durch die Staatsanwaltschaft zugewiesen, 2 Verfahren erhielten wir per Auftrag durch das Jugendgericht und in einem Verfahren meldete sich der Verdächtige direkt bei uns (Selbstmelder). In allen Verfahren zusammengenommen wurden insgesamt 48 Personen (47 Jugendliche/Heranwachsende, 1 Erwachsene) beschuldigt. 16 galten als heranwachsend (bzw. erwachsen) und 32 als jugendlich. Insgesamt waren dreizehn der Beschuldigten weiblich. Zu 45 der 48 Beschuldigten konnte Kontakt mit einem Mitarbeiter des VfJ hergestellt werden. In einem Verfahren mit einer Beschuldigten erklärte die Erziehungsberechtigte stellvertretend, nicht an einem Schlichtungsverfahren interessiert zu sein. Bei weiteren zwei Verfahren mit jeweils einem Beschuldigten wurde aufgrund der Besonderheiten des Falles zunächst mit den jeweiligen Geschädigten Kontakt aufgenommen. In einem Fall erwies es sich, dass der Geschädigte nicht an einem Verfahren interessiert war (weshalb kein Kontakt zum Beschuldigten aufgenommen wurde). In dem zweiten Fall konnte noch kein Kontakt zu der Geschädigten hergestellt werden. Von den 45 Beschuldigten, die ein Vorgespräch wahrnahmen, waren alle zu einem Schlichtungsversuch bereit.

Die Aufschlüsselung der Delikte in Bezug auf die zugewiesenen Fälle gestaltet sich wie folgt:

- In zwanzig Fällen handelte es sich um das Delikt der Körperverletzung, dabei jeweils viermal in Verbindung mit dem Straftatbestand der Beleidigung.
- Neun weitere der zugewiesenen Verfahren behandelten den Tatbestand der Sachbeschädigung, dabei in einem Verfahren in Verbindung mit dem Straftatbestand des Diebstahls.
- Bei zwei Verfahren handelte es sich um den Straftatbestand der Beleidigung, dabei einmal in Verbindung mit dem Straftatbestand der Bedrohung.

Insgesamt versuchten wir mit 50 Geschädigten Kontakt aufzunehmen. Davon waren 36 personifizierbare Opfer und 14 geschädigte Institutionen. In fünf Verfahren waren insgesamt acht Anwälte beteiligt. Sechs Verfahren befinden sich derzeit noch in verschiedenen Stadien der Bearbeitung, weil eine große Anzahl der Zuweisungen erst im letzten Quartal des Jahres 2002 erfolgte.

Von den verbleibenden 25 Verfahren mussten zehn Verfahren abgebrochen werden, da entweder Täter (1 Fall) und / oder Opfer (6 Fälle) nicht zur Schlichtung bereit waren, der Schlichter das Verfahren wegen der Nichterfüllung von Zuweisungskriterien zurückgegeben hat (2 Fälle), oder während der Schlichtung keine Einigung über die zivilrechtlichen Forderungen erzielt werden konnte (1 Fall).

## **GESPRÄCHSWEISUNG**

Das Jugendgericht kann nach § 10, Abs. 1 JGG eine Weisung zur Wahrnehmung von Einzelgesprächen verhängen. Zielgruppe sind Jugendliche und Heranwachsende, die (noch) nicht die Kriterien zur Verhängung einer Betreuungsweisung oder eines Sozialen Trainingskurses erfüllen, deren Biografie oder Lebenssituation aber eine fachliche Beratung angezeigt erscheinen lässt. Die Ziele sind einzelfallbezogen, entsprechend dem Zielkatalog von STK und BW. Als Methode kommt die themenzentrierte Gesprächsführung und Beratung mit handlungs- bzw. lösungsorientierten Elementen zur Anwendung. Die Weisung wird für 3 bis 5 Pflichttermine erteilt. Darüber hinaus besteht das Angebot, die Gespräche auf freiwilliger Basis fortzusetzen.

Die Gesprächsweisung wird von den Jugendrichtern nur sporadisch genutzt. Im Berichtsjahr 2002 gab es keine Zuweisungen.

# Präventionsarbeit

## **Beratungsangebote für Jugendliche und Eltern**

Über einen in Schulen und anderen geeigneten Orten ausliegenden Flyer („Erwischt - Was nun?“) und über eine eigene Internetseite ([www.jugendhilfe-bamberg.de](http://www.jugendhilfe-bamberg.de)) wird Jugendlichen in Schwierigkeiten oder deren Eltern Beratung und Hilfestellung angeboten. Die Beratung ist, sofern sie nicht sowieso anonym über Telefonkontakt erfolgt, vertraulich. Der VfJ führt darüber keine Statistik. Telefonische Anfragen oder die spontane Nutzung der Sprechstunden zeigen aber, dass das Angebot angenommen wird.

## **Offener Treff**

Der offene Treff ist ein Freizeitangebot an Jugendliche/Heranwachsende, die eine unserer Maßnahmen durchlaufen haben und deren Freunde.

Wir stellen Räume und Materialien (Spiele, Literatur) und Geräte (Billard, Video) zur Verfügung. Die Mitarbeiter halten sich bei Bedarf für Beratungsgespräche bereit .

Der Offene Treff wird wöchentlich donnerstags von 18.00-21.00 Uhr in den Räumen des VfJ angeboten.

## **Präventionsveranstaltungen**

- Präventionsveranstaltungen in Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen (insbesondere die Gestaltung von Unterrichtseinheiten zum Thema "Jugendstraffälligkeit, deren Ursachen und Vermeidung")
- Einladung von Gruppen aus anderen Einrichtungen (insbesondere um uns und unsere Arbeit vorzustellen)
- Vorträge zum Themenkomplex ‚Jugendstraffälligkeit‘. Das Angebot richtet sich v.a. an Ehrenamtliche und Berufsgruppen, die mit Jugendlichen/ Heranwachsenden zu tun haben.

Im Berichtsjahr 2002 wurden insgesamt 4 Veranstaltungen an einer Schule durchgeführt.

# Konzeptentwicklung

Im Berichtszeitraum wurde ein Konzept für die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen mit Erwachsenen erstellt. Von der ursprünglich geplanten Umsetzung wurde jedoch abgesehen, weil sie den Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes überschreiten würde. Dafür wurden Vorbereitungen für eine Erweiterung des Altersspektrums der von uns betreuten Personen nach unten getroffen: Das Jugendamt der Stadt Bamberg beauftragte den VfJ nach § 29 KJHG mit der Entwicklung eines Konzeptes für die Gruppenarbeit mit strafunmündigen Kindern.

## **Gruppenarbeit mit strafunmündigen Kindern**

Das Konzept ist die Grundlage für einen Projektantrag nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. Zielgruppe sind Kinder im Alter zwischen 10 und 14 Jahren. Ziel der Maßnahme ist die Prävention möglicher weiterer oder entstehender Delinquenz.

Über Gruppenarbeit sollen folgende Impulse vermittelt werden:

- Förderung und Anregung der Persönlichkeitsentwicklung
- Förderung der Verselbständigung und Alltagsbewältigung
- Förderung und Anregung einer sinnvollen Freizeitgestaltung
- Förderung der schulischen Entwicklung
- Förderung und Entwicklung von Konfliktfähigkeit
- Förderung sozialer Kompetenzen
- Förderung der Entwicklung von Eigenverantwortung, Selbstbehauptung und Selbstbeherrschung
- Förderung des Planungsverhaltens

Der Antrag soll vom Jugendamt eingebracht werden. Zum Ende des Berichtsjahres kann noch keine Aussage über den Fortgang des Projektes getroffen werden.

# Erfahrungsaustausch mit Justiz, Jugendämtern und Polizei

Bei einem jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch reflektieren die Mitarbeiter des Vereins für Jugendhilfe e.V., unterstützt durch Angehörige des Vorstandes, mit Vertretern der örtlich zuständigen Jugendämter, des Jugendgerichts und der Staatsanwaltschaft ihre Zusammenarbeit mit den vertretenen Einrichtungen und überprüfen, ob die Konzeptionen und / oder die Kooperation verändert und verbessert werden können.

Beim diesjährigen Erfahrungsaustausch am 26. November 2002 in den Räumen des VfJ wurde unter anderem geklärt, wie bei Zuweisungen zum STK mit dem Ausschlusskriterium "Harte Drogen" umgegangen werden soll. Andere Themen waren die besondere Situation der jungen Spätaussiedler und die anscheinend zunehmende Tendenz eines taktierenden, unwahrhaftigen Aussageverhaltens Jugendlicher vor Gericht.

# Qualitätssicherung und Gremienarbeit

- Die Konzeptionen für die einzelnen Produkte sind schriftlich fixiert und werden fortlaufend aktualisiert. Zusätzlich werden bei Bedarf Konzepte und Ideen für neue Maßnahmen entwickelt, die – in Anlehnung an die Satzungsaufgabe – in der Praxis erprobt werden. Die Maßnahmen werden dabei nach den bundesweit gültigen Mindeststandards zur Durchführung von ambulanten Maßnahmen nach dem JGG ausgerichtet.
- Die Konzeptionen der einzelnen Maßnahmen werden aufgrund von Anregungen aus der Fachpresse, neuer Erkenntnisse der Jugendstrafrechtspflege und Jugendhilfe, der Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen wie dem Verein für Jugendhilfe e.V., Ergebnissen der Selbstevaluation der Einrichtung sowie örtlich gegebenen Veränderungen und Anforderungen in Abstimmung mit den zuständigen Jugendämtern und dem Jugendgericht weiter entwickelt.
- Es findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen TOA-Projekten und deren Mitarbeitern in Form von Arbeits- und Reflexionstreffen, Interventionsgruppen, Teilnahme an Foren und Tagungen zum Thema „Konfliktschlichtung und Mediation“ statt.
- Wir arbeiten regelmäßig in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen zur Reflexion und Weiterentwicklung der Tätigkeit mit:
  - BLAG** (Bayerische Landesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz; 2002: 1 Treffen)
  - BAG** (Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz; 2002: 4 Treffen)
  - OFT** (Oberfrankenteam; Projekte aus Coburg, Hof, Kulmbach, Forchheim und Bamberg; 2002: 1 Treffen)
  - TOA-Regional** (TOA-Regionalgruppe für Mitarbeiter in TOA-Projekten; 2002: 4 Treffen)

Aus der so genannten Steuerungsgruppe entwickelte sich im Lauf des Jahres ein eigener Arbeitskreis, der sich mit einem projektübergreifenden Ansatz zur Erstellung vergleichbarer Leistungsbeschreibungen befasste. Dieser Arbeitskreis wurde vom VfJ organisiert und findet in den Vereinsräumen statt.

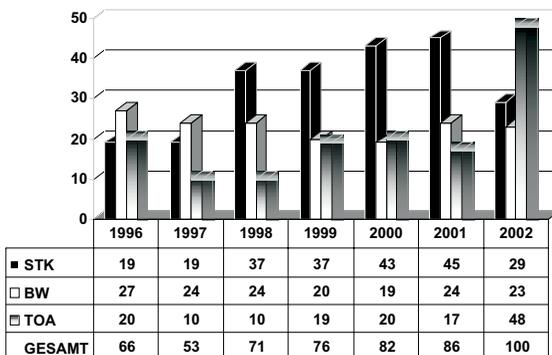
# Statistik: Zugewiesene Jugendliche

	Stadt Bamberg		Landkreis Bamberg		Gesamt		
	über 18	unter 18	über 18	unter 18	Stadt	Landkreis	zusammen
<b>Soziale Trainingskurse</b>					23	6	<b>29</b>
davon männlich	14	7	4	2			
davon weiblich	1	1	0	0			
<b>Betreuungs- weisungen*</b>					14	9	<b>23</b>
davon männlich	6	4	4	5			
davon weiblich	0	4	0	0			
<b>Täter-Opfer- Ausgleich**</b>					19	29	<b>48</b>
davon männlich	2	10	10	13			
davon weiblich	2	5	2	4			
<b>Gesamt</b>	<b>25</b>	<b>31</b>	<b>20</b>	<b>24</b>	<b>56</b>	<b>44</b>	<b>100</b>

\* hier ist eine ehrenamtliche Bewährungshilfe enthalten

\*\* mit 48 Tätern wurde in 31 Verfahren gearbeitet. Von 50 Opfern waren 36 personifizierbar (14 geschädigte Institutionen). In 5 Verfahren waren 8 Anwälte beteiligt.

**Entwicklung der Zuweisungen  
1996 - 2002**



**STK**
 **BW**
 **TOA**
**GESAMT**

